

88. 1. Kann Eventualdolus bei der falschen Beurkundung (§. 348 St.G.B.'s) als vorhanden angenommen werden, wenn feststeht, daß der Thäter sich nicht einmal der Möglichkeit der rechtlichen Erheblichkeit der unwahr beurkundeten Thatsache bewußt war?

2. Bildet der Umstand, daß bei einer Eühneverhandlung vor dem Schiedsmanne ein Teil persönlich erschienen ist, eine rechtlich erhebliche Thatsache, deren Beurkundung durch die preußische Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 vorgegeschrieben ist?

3. Erweist sich der Irrtum über die rechtliche Erheblichkeit des unter 2. gedachten Umstandes unter allen Umständen als nicht entschuldbarer Rechtsirrtum aus §. 348 St.G.B.'s?

St.G.B. §§. 348. 59.

Preuß. Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 §§. 18. 25. 34. 38 (G. S. S. 321).

IV. Straffenat. Urt. v. 14. Februar 1890 g. L. Rep. 167/90.

I. Landgericht Reijje.

Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das freisprechende Urteil der Strafkammer ist in Übereinstimmung mit dem Antrage der Reichsanwaltschaft verworfen.

Gründe:

Nach den Feststellungen des Vorderrichters hat der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Schiedsmann, nachdem er von dem Hauptlehrer F. um Veranstaltung eines Sühneverfuches mit dem Lehrer H. wegen Beleidigung ersucht worden war und letzteren geladen hatte, in seinem Protokollbuche diese Thatsachen und weiter vermerkt, daß in dem Termine „nur der Antragsteller“ erschienen sei, der Beklagte aber sich schriftlich abgemeldet habe, und eine dem Vermerke gleichlautende Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneverfuches erteilt. In Wahrheit war im Sühnetermine nicht der Antragsteller Hauptlehrer F., sondern der mit schriftlicher Vollmacht desselben versehene Rechtskonsulent S. erschienen.

Der Vorderrichter findet in diesen Thatsachen den objektiven Thatbestand des §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s, nimmt ferner auch an, daß Angeklagter sich der Falschheit seiner Beurkundung bewußt gewesen sei, gelangt aber dennoch zur Freisprechung, indem er den Angeklagten nicht für überführt erachtet, sich der rechtlichen Erheblichkeit der beurkundeten Thatsache „oder auch nur der Möglichkeit einer solchen“ (nämlich: Erheblichkeit) bewußt gewesen zu sein.

Die Revision der Staatsanwaltschaft erachtet hierdurch die §§. 348. 59 St.G.B.'s für verletzt, bezeichnet es aber selbst nur als „zweifelhaft“, ob die Grundsätze über den Dolus richtig angewendet sind. Unbegründet ist ihr Angriff zunächst, soweit es sich um den Eventualdolus handelt. Denn wenn der Revision auch zugegeben werden kann, daß §. 59 St.G.B.'s voraussetze, daß der Thäter sich

nicht einmal im Zweifel über das Vorhandensein eines Thatbestandsmerkmals befunden habe, daß also demjenigen, der auf die Gefahr hin, daß dieser Thatumstand dennoch vorhanden sei, die That ausführe, der fragliche Thatumstand allerdings zuzurechnen sei, so schließt doch die Feststellung des Vorderrichters, daß sich der Angeklagte nicht einmal der Möglichkeit der rechtlichen Erheblichkeit bewußt gewesen sei, selbst die Annahme eines Zweifels in der Vorstellung des Angeklagten aus. Wenn der Angeklagte sich die Möglichkeit, daß die Thatfache rechtlich erheblich sei, überhaupt nicht vorstellte, konnte er auch nicht zu der Entschliebung gelangen, die Thatfache falsch zu beurkunden, gleichgültig, ob sie erheblich sei oder nicht. Der Eventualdolus ist also im vorliegenden Falle — im Gegensatz zu den Fällen, welche den von der Revision angezogenen Entscheidungen,

Rechtspr. des R.G.'s Bd. 7 S. 352, Bd. 9 S. 361,

zu Grunde lagen — durch die Feststellung des Instanzrichters ausgeschlossen. Wenn der Vorderrichter sich bei der tatsächlichen Begründung dieser Feststellung der Wendung bedient:

„so konnte es ihm auch als unter allen Umständen und in jeder Hinsicht rechtlich gleichgültig erscheinen, ob er in der Urkunde den Antragsteller selbst oder dessen Vertreter als erschienen aufführte,“ so wollte er damit nur ausdrücken, daß nach der Vorstellung des Angeklagten die Thatfache, ob die Partei selbst oder ein Bevollmächtigter erschienen, nicht nur an sich, sondern auch für die Beurkundung rechtlich unerheblich gewesen sei.

Aber auch die weitere Begründung der Revision, daß der Irrtum des Angeklagten als ein das Strafgesetz betreffender ihn nicht entschuldigender könne, erscheint verfehlt und findet in den von der Revision angezogenen Vorentscheidungen des Reichsgerichtes keine Unterstützung. Während die Entscheidung in Bd. 9 S. 361 der Rechtspr. des R.G.'s sich nur auf den oben erörterten Eventualdolus bezieht, betreffen die beiden anderen in der Rechtspr. Bd. 6 S. 539 und Bd. 7 S. 352 und in den Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 11 S. 77 bezw. Bd. 12 S. 297 veröffentlichten Urteile allerdings Fälle, in denen ein Irrtum in bezug auf das Strafgesetz in Frage kam. In beiden Fällen handelt es sich um von Briefträgern aufgenommene Postzustellungsurkunden. In der Entscheidung in Bd. 6 S. 539 der Rechtspr. des R.G.'s wird dem Instanzgerichte zunächst eine rechtsirrtümliche Feststellung der objektiven

Rechtserheblichkeit nachgewiesen, welche aus dem Inhalte des zuzustellenden Briefes entnommen war, und die Verneinung des subjektiven Thatbestandes des §. 348 um deswillen beanstandet, weil dessen Prüfung von der unrichtigen Auffassung des objektiven Thatbestandes beeinflusst sein konnte. Erst dann wird — und hieran knüpft die spätere Entscheidung an — ausgeführt, daß es sich um Thatfachen handle, deren Beurkundung das Gesetz oder die dem Gesetze entsprechende Instruktion ausdrücklich vorschreibe, daß es deshalb ein Irrtum über den Sinn des Strafgesetzes, über den Begriff „rechtlich erheblich“ sei, wenn der Urkundsbeamte solche Thatfachen trotz Kenntniss des ihre Beurkundung vorschreibenden Gesetzes nicht für „rechtlich erheblich“ erachte. Es wird dabei aber ausdrücklich anerkannt, daß ein Irrtum über die gesetzlichen Zustellungs-vorschriften, oder eine etwaige Unkenntnis der Vorschrift, daß die Zustellung so beurkundet werden müsse, wie sie wirklich erfolgt ist, das Strafgesetz nicht berühre.

Vergleicht man hiermit die gegenwärtig vorliegende Sach- und Rechtslage, so unterscheidet sie sich von den erörterten Fällen wesentlich dadurch, daß es an einer gesetzlichen Vorschrift, nach welcher die genaue Bezeichnung der erschienenen Person zu beurkunden gewesen wäre, fehlt. Die preussische Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879 unterscheidet in dem zunächst auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bezüglichen §. 25 zwischen der Aufnahme von „Protokollen“ und „Vermerken“ und schreibt nur für erstere einen notwendigen Inhalt, darunter unter Nr. 2 „die Namen der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände, sowie die Angabe, wie dieselben ihre Legitimation geführt haben“, vor. Protokolle sind nach derselben, gemäß §. 34 auch auf die Sühneverhandlung wegen Beleidigung anwendbaren, Vorschrift nur, falls ein Vergleich zustande kommt, aufzunehmen, während entgegengesetzten Falles ein „kurzer Vermerk“ des Schiedsmannes genügt. Dieser Vermerk ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 38 insbesondere auch über die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuches bei Beleidigungen aufzunehmen. Für die Bescheinigung ist vorgeschrieben, daß sie die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrages, sowie des Ortes und der Zeit der Ausstellung enthalten soll. Der von der Revision an-

gezogene §. 10 der Geschäftsanweisung für die Schiedsmänner, die, soviel ersichtlich, nicht die Bedeutung einer amtlichen Dienstangewiesung hat, behandelt nur die Aufnahme von Vergleichen und enthält darüber, welche Thatfachen der Schiedsmann zu beurkunden hat, überhaupt nichts. Ist hiernach die Beurkundung, daß der Antragsteller persönlich erschienen sei, vom Gesetze weder für den vom Schiedsmann aufzunehmenden Vermerk, noch für die vom ihm zu erteilende Bescheinigung vorgeschrieben, so fehlt es für den Schluß, daß die rechtliche Erheblichkeit dieser Thatfache „einen Bestandteil des Strafgesetzes“ bilde, daß der Irrtum über dieselbe ein nicht zu berücksichtigender Irrtum über den Sinn des Strafgesetzes sei, an der in den erörterten Vorentscheidungen unterstellten Voraussetzung. Angeklagter war vielmehr in der Lage, nach den sachlichen Vorschriften der Schiedsmannsordnung selbst zu prüfen, ob die fragliche Thatfache rechtlich erheblich sei. Dieselbe war, wie auch der Vorderrichter anerkennt, rechtlich erheblich, weil die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuches nur gegeben werden darf, wenn der Antragsteller im Termine erschienen ist (§. 38), darunter aber persönliches Erscheinen verstanden werden muß, weil die Vertretung durch Bevollmächtigte — von nicht vorliegenden Ausnahmen abgesehen — unzulässig ist (§§. 18. 34). Über diese Vorschriften, welche keinen Teil des Strafgesetzes bilden, befand sich der Angeklagte in Unwissenheit, die verbunden mit der — objektiv unrichtigen — Belehrung eines von ihm für rechtskundig gehaltenen Mannes bewirkte, daß er es für rechtlich unerheblich („gleichgültig“ sagt der Vorderrichter) erachtete, ob er den Antragsteller selbst oder dessen Vertreter als erschienen aufführte.